

Förderrichtlinie der Kreisjugendfeuerwehr Mittelsachsen

I Gründungsförderung

1. Förderung zur Gründung einer Jugendfeuerwehr oder Kinderfeuerwehr

- a. Die Jugendfeuerwehr / Kinderfeuerwehr muss im Antragsjahr gegründet werden, es darf keine Wiedergründung sein.
- b. Bei Jugendfeuerwehren muss die Anmeldung bei der Deutschen Jugendfeuerwehr erfolgt sein.
- c. Bei der Kinderfeuerwehr muss die Anmeldung bei der Jugendfeuerwehr Sachsen erfolgt sein. Bei Kinderfeuerwehren sind GTA nicht förderfähig.
- d. Es wird jede Gründung mit maximal 150,00 € unterstützt, die genaue Förderung ist abhängig von den eingereichten Anträgen.
- e. Die Verwendung der Gelder kann für folgendes verwendet werden:
 - i. Beschaffung von Spiel & Bastelmaterialien
 - ii. jugend- und kindergerechte Ausbildungsmaterialien
 - iii. Exkursionen, Freizeitmaßnahmen, Kameradschaftspflege

Die Beschaffung von Schutzkleidung wird nicht gefördert

2. Beantragung

- a. Die Beantragung zur Gründungsförderung ist bis 31.05. des laufenden Jahres zu stellen.
- b. Der Antrag ist formlos an die Geschäftsstelle der Kreisjugendfeuerwehr Mittelsachsen zu stellen.
- c. Die Jugendfeuerwehr erhält bis zum 31.07.2019 einen Zuwendungsbescheid

3. Abrechnung

- a. Die Verwendung der Gelder sind mit Originalbelegen bis 30.10. des Antragsjahres abzurechnen. Erfolgt die Abrechnung bis zu diesem Termin nicht, wird davon ausgegangen, dass auf die Gründungsförderung verzichtet wird.

Die Förderrichtlinie wurde durch die Mitgliederversammlung am 22.03.2019 in Mittweida beschlossen.

gez. Roy Schlesinger
Kreisjugendfeuerwehrwart